



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 535/2023/2024

06.08.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 06.08.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Der Verein FC St. Pauli von 1910 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro belegt.
2. Dem FC St. Pauli von 1910 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 1.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC St. Pauli von 1910 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC St. Pauli von 1910.

Gründe:

Auf die Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zu den Vorfällen beim Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem FC St. Pauli von 1910 und der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA am 26.04.2024, zur rechtlichen Bewertung und zur Strafzumessung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen eines unsportlichen Verhaltens durch Abspielen eines Liedes im Stadion (mit Abbildung des Textes auf der Stadionleinwand) und Zeigen eines Banners im Hamburger Fanblock eine Geldstrafe in Höhe von 8.000,- Euro beantragt. Diesem Antrag hat der FC St. Pauli von 1910 nicht zugestimmt und vorgetragen, dass weder ein Strafantrag noch ein besonderes verbandspolitisches Interesse vorliege, weshalb das Verfahren einzustellen sei. Das Lied bzgl. der Dixi-Klos sei als Hinweis an die Zuschauer kein Ausdruck mangelnden Respekts, sondern künstlerische Freiheit und inhaltlich wertneutral. Zudem seien durch das Verhalten der Rostocker Anhänger bei der vorangegangenen Begegnung im Februar 2023 erhebliche Schäden entstanden und weitere finanzielle Aufwendungen notwendig geworden.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Diesen Ausführungen kann nur zum Teil gefolgt werden.

Der Kontrollausschuss hat mit der Anklageerhebung im Strafantrag zum Ausdruck gebracht, dass er von einem besonderen verbandspolitischen Interesse an der sportgerichtlichen Verfolgung der beschriebenen Vorfälle ausgeht. Diese Bewertung ist für das sportgerichtliche Verfahren maßgeblich und insbesondere vor dem Hintergrund der fortwährenden Anfeindungen beider Fanlager und den medial intensiv begleiteten Gesamtumständen der gewalttätigen Vorfälle beim vorangegangenen Spiel auch zutreffend.

Im Gesamtkontext stellen sich das geplante Abspielen des - offenbar eigens hierfür komponierten - Liedes über Stadionlautsprecher mit einem zum Nachsingen animierenden Text auf der Stadionleinwand und die nachfolgende Präsentation des Banners mit der Aufschrift: „DIXIS IM GÄSTEBLOCK – FEIERTAG FÜR DIE FÄKALIEN-FETISCHISTEN“ jedenfalls als unangemessene und provokative Darstellungsformen dar. Diese Inszenierung birgt erhebliches Konfliktpotential und steht im Widerspruch zu einem fairen und respektvollen Miteinander. Die Bezeichnung als „Fäkalienfetischist“ ist darüber hinaus auch abwertend und beleidigend. Die vorhergehenden gewalttätigen Aktionen und Beschädigungen von sanitären Anlagen im Hamburger Stadion durch Rostocker Anhänger und damit verbundene erhebliche Kosten vermögen dieses unsportliche Verhalten nicht zu rechtfertigen oder zu entschuldigen.

Allerdings berücksichtigt das Sportgericht - im schriftlichen, summarischen Verfahren - über die Sanktionserwägungen im Strafantrag hinaus zu Gunsten des FC St. Pauli von 1910, dass die schweren Ausschreitungen beim letzten Heimspiel gegen Hansa Rostock zu massiven finanziellen Schäden geführt haben und zudem erhebliche Kosten für den Aufbau mobiler Toiletten zur Verhinderung weiterer Schäden angefallen sind. Insgesamt erschien daher die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro angemessen und gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

FC St. Pauli von 1910

16.07.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem FC St. Pauli von 1910 und der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA am 26.04.2024 in Hamburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein FC St. Pauli von 1910 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 8.000,- Euro belegt.
2. Dem FC St. Pauli von 1910 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 2.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC St. Pauli von 1910 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC St. Pauli von 1910.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der Spielbeobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss, Medienberichte sowie die schriftliche Stellungnahme des FC St. Pauli von 1910.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn wurde im Stadion ein Lied abgespielt, in dem es u.a. hieß „Für Hansa-Fans nur Dixi-Klo!“. Dazu wurde der entsprechende Liedtext auf der Stadionleinwand eingeblendet. In der ersten Halbzeit wurden zudem Banner mit der Aufschrift „DIXIS IM GÄSTEBLOCK“- „FEIERTAG FÜR DIE FÄKALIEN-FETISCHISTEN“ gezeigt.

Das o.g. Verhalten ist sportwidrig. Es verstößt gegen die Werte des Sports und steht im Widerspruch zu einem fairen und respektvollen Miteinander.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für



Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der o.g. Fall stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinien). Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt in dem vorliegenden Fall zu Lasten des FC St. Pauli, dass die über die Stadioninfrastruktur organisierte Aktion eine Respektlosigkeit gegenüber den Rostocker Fans darstellt. Zudem ist zu beachten, dass die Aktion sehr provozierend war und daher ein erhebliches Konfliktpotenzial in sich trug, was zu weiteren Eskalationen hätte führen können. Unter Abwägung dieser Gesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss eine Geldstrafe in Höhe von 8.000,- Euro, die **im summarischen Verfahren noch vertretbar** erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 23.07.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –